

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 1. September 1995
GZ: 10.101/276-Pr/10a/95

XIX. GP-NR
1587 /AB
1995 -09- 05

ZU 1543 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1543/J betreffend Funder Industrie GesmbH und Bezirkshauptmannschaft St. Veit/II, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 4. Juli 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

- a) Wann erfolgte die letzte Dioxinmessung beim Funderwerk und wie hoch war dieser Wert?
- b) Wann erfolgte die letzte HCI-Messung und wie hoch war dieser Wert, wie hoch ist der bescheidmäßig vorgeschriebene Grenzwert für HCI-Emissionen?
- c) Von welchen Umständen würde es die Bezirkshauptmannschaft abhängig machen, daß sie die Erlaubnis zum Verbrennen von PVC-hältigen Kartonagen erteilt?

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

- d) Welche Rechtsauffassung vertritt das Bundesministerium zum Vorbehalt einer späteren Rücksprache zwischen Betreiber und Behörde?
- e) Gibt es neben dem in der Anfragebeantwortung zu 884/J angeführten "rücksprachebedürftigen" Abfällen noch andere Stoffe, die bei der Funder Industrie GesmbH nach Rücksprache mit der Behörde verheizt werden dürfen?
- f) Wie wird das Ministerium gegen diese - in der Beantwortung der Frage 1 f) zum Ausdruck kommende - unzulässige Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft vorgehen?
- g) Wieviele Tonnen Abfall verbrennt die Funder GesmbH im Werk St. Veit jährlich und wäre § 29 AWG bei der Genehmigung der Abfallverbrennung zur Anwendung zu bringen gewesen?
- h) Hat das Wirtschaftsministerium zur Frage der Verbrennung von Abfällen in Produktionsanlagen mit dem Umweltministerium Kontakt aufgenommen und von welchen Gesetzesinterpretationen geht das BMWA aus?

Antwort:

- a) Die letzte Messung der Dioxine und Furane (PCDP und PCDF) im Abgas der Kesselanlage der Firma Funder erfolgte im Jahre 1994. Nach dem vorliegenden Meßbericht der Firma FTU-Wien, ergibt sich ein Emissionsgesamtmittelwert, angegeben als Summe PCDD und PCDF, von 0,066 ng TE auf Nm³ (bezogen auf 11 % Sauerstoff).
- b) Die letzte HCl-Messung wurde im Jahre 1995 durch die Firma FTU Wien durchgeführt. Die Emissionswerte liegen zwischen 0,8 und 1,57 mg/Nm³ HCl-Anteil im Abgas. Der aktuelle Genehmigungsbescheid gibt einen Grenzwert von 30 mg/Nm³ vor.

Republik Österreich


 Dr. Johannes Ditz
 Wirtschaftsminister

- 3 -

c) Die Genehmigung zum Verbrennen von PVC-hältigen Kartonagen setzt nach dem derzeitigen Stand der Technik das Vorhandensein von geeigneten Abgasreinigungsanlagen wie z.B. Wäscher, Filter etc. voraus, die derzeit bei der Energiezentrale der Firma Funder nicht eingebaut sind. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, worauf sich die Anfrage mit der Formulierung "PVC-hältige Kartonagen" bezieht, da Pappe als Material für Kartonagen kein PVC enthält. Die Firma Funder hat im übrigen auch bisher keine PVC-hältigen Abfälle verbrannt.

d und f) Der Vorbehalt der späteren Rücksprache zwischen Betreiber und Behörde ist in einem rechtskräftigen Bescheid enthalten. Rechtskräftige Bescheide können nur im Rahmen des § 68 AVG vom Amts wegen abgeändert werden.

e) Neben den angeführten "rücksprachebedürftigen" Abfällen gibt es keine weiteren Stoffe, die bei der Firma Funder Gesellschaft mbH "nach Rücksprache mit der Behörde" verheizt werden dürfen.

g und h) Aus dem Jahre 1994 liegt folgende Stoffbilanz von zugekauften Abfallfraktionen vor, die bei der Firma Funder thermisch verwertet wurden:

- Aufbereitetes, sortiertes Altholz	6.022 t
- ÖBB-Bahnschwellen	694 t
- sortenreine Polyolefine	342 t
- "ÖKO-Box" (thermische Verwertung von Tetrapak)	853 t
- Papier	164 t
zusätzlich wurden von Kunden zurückgenommen	
- Span- und Faserplatten (Reklamationen)	968 t

Von den kommunalen Anlagen in St. Veit an der Glan wird Klärschlamm thermisch verwertet

468 t

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 4 -

Diese Angaben beziehen sich auf die Trockensubstanz (atro).

Das Wirtschaftsministerium vertritt - ausgehend von den von der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zur Verfügung gestellten Informationen - die Auffassung, daß die gegenständliche Betriebsanlage nicht zu Anlagen von Unternehmen zählt, "deren überwiegender Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung" (§ 29 Abs. 1 Z 2 AWG in der Fassung von der mit dem 5.3.1994 in Kraft getretenen Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1994) oder zu "sonstigen Anlagen zählt, deren Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung ist (§ 29 Abs. 1 Z 2 AWG idGF), da es sich um ein Plattenwerk, also um einen Produktionsbetrieb handelt, in dem untergeordnet - neben betriebseigenen Abfällen - auch die oben angeführten fremden Abfälle verwertet werden.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 29 Abs. 1 Z 3 AWG ist darauf hinzuweisen, daß damit Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen ... erfaßt sind. Es ist daher zu fragen, was der Zweck der zu betrachtenden Anlage ist; dies ist im vorliegenden Fall ohne Zweifel die Produktion von Platten und nicht die (bloße) thermische Verwertung oder sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen (etwa um diese später gefahrloser mit geringerem Volumen deponieren zu können oder um Fernwärme oder elektrische Energie für die Allgemeinheit zu liefern). Aus § 29 Abs. 1 Z 3 AWG kann nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums nicht der Schluß gezogen werden, daß gewerbliche Betriebsanlagen, die zur Gewinnung der für die Produktion erforderlichen Energie nicht konventionelle Brennstoffe (mögen diese auch Abfall sein) verfeuern, dadurch als Abfallbehandlungsanlagen dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen.

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 5 -

Es ist daher nicht erkennbar, warum in dieser Frage mit dem Umweltministerium hätte Kontakt aufgenommen werden sollen, zumal kein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt für Betriebsanlagengenehmigungen nach der Gewerbeordnung 1994 vorgesehen ist.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

- a) Wurde von der Funder GesmbH ein sachverständiger Befund im Sinne des § 11 Abs. 3 DKEG vorgelegt, entsprach die Anlage den Bestimmungen des Gesetzes oder war eine wesentliche Überschreitung der Grenzwerte gegeben?
- b) Welche Maßnahmen hat die Behörde im Sinne des § 11 Abs. 5 oder 6 DKEG der Funder Industrie GesmbH vorgeschrieben?
- c) Wie hoch waren die tatsächlichen Emissionen der konventionellen Luftschadstoffe (im Sinne der Anlage 1 zum LRG-K) zum Inkrafttreten des LRG-K angegeben in mg/Nm³?
- d) Bestand aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte laut Anlage 1 zum LRG-K eine Sanierungspflicht und wann wurde von der Funder Industrie GesmbH ein Sanierungsantrag eingereicht?
- e) Wenn gesetzwidrig kein Sanierungsantrag eingereicht wurde, welche Schritte unternahm die Bezirkshauptmannschaft?

Antwort:

- a) Die Frage konnte in der Kürze der Zeit in Folge Urlaubs des zuständigen Gewerbereferenten der Behörde erster Instanz nicht beantwortet werden. Im übrigen handelt es sich dabei um einen Sachverhalt, der mehr als fünf Jahre zurückliegt (1.1.1989 Inkrafttreten des Nachfolgegesetzes, LKG-K), sodaß die Beantwortung der Frage nur mehr von historischem Interesse ist.

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 6 -

- b) Die Vorschreibung von Maßnahmen war nicht erforderlich, da die Firma Funder um die gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Neuanlage angesucht hat.
- c) Nach den Emissionsmessungen am Rinderkessel II im Jahre 1987 wurden folgende Emissionen im Abgas ermittelt:

Stickoxide angegeben als NO ₂	300 mg/Nm ³
Schwefeldioxid	3 mg/Nm ³
unverbrannte Kohlenwasserstoffe (organisch C)	3 mg/Nm ³
staubförmige Partikel	123 mg/Nm ³

Veränderungen an der Anlage bzw. der Art und Menge des eingesetzten Brennstoffes bis zum Inkrafttreten des LRG-K sind nicht erfolgt, die Daten der zuletzt vorliegenden Emissionsmessung wurden daher zur Beurteilung der Anlage in Hinblick auf das LRG-K herangezogen.

- d und e) Es bestand keine Sanierungspflicht, da seitens der Firma Funder bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Projekt zur Errichtung einer Neuanlage eingereicht wurde.

Punkt 3 der Anfrage:

Aufgrund der Emissionen aus den Pressenhallen ist eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Nachbarn zu fürchten.

- a) Warum wurden die seit 1991 angesagten Immissionsmessungen nicht durchgeführt bzw. deren Ergebnisse nicht bekanntgegeben?
- b) Welche Schritte wird das BMwA gegen die Säumigkeit der BH unternehmen?

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 7 -

- c) Wurden die gemessenen oder geschätzten Emissionswerte hinsichtlich der möglichen Gesundheitsgefährdung einer medizinischen Begutachtung unterzogen, wenn nein warum nicht?

Antwort:

- a) Im Jahre 1991 wurden sehr wohl mit dem mobilen Immissionsmeßwagen der Abteilung 15 L des Amtes der Kärntner Landesregierung umfangreiche Immissionsmessungen in Hinblick auf mögliche Auswirkungen insbesondere der Pressenabluft durchgeführt. Die Meßergebnisse liegen bei der zuständigen Behörde auf. Die damals vorhandenen Geräte ermöglichten jedoch nicht die für eine Zuordnung notwendige emissionsseitige Erfassung und Darstellung von Einzelschadstoffkomponenten. Gemessen wurde die Summe organischer Stoffe (organisch C) und staubförmiger Partikel.
- b) In Folge der Durchführung von Messungen (siehe lit.a) kann nicht von einer Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft gesprochen werden.
- c) Von den gemessenen bzw. geschätzten Emissionswerten liegen aufgrund bisher bekannter Ergebnisse die Summenwerte für Staub und organische Stoffe vor, wobei die Art und der Anteil der einzelnen Inhaltsstoffe dieser Summenparameter dem medizinischen Sachverständigen als Beurteilungsgrundlage nicht bekannt sind. Nach den bisherigen Meßergebnissen ist in Hinblick auf die Stoffe der Klasse I nach TA Luft, wie z.B. Phenol und Formaldehyd, anzunehmen, daß diese in geringen Anteilen in der Pressenabluft vorhanden sind.

Für die Summenparameter der Schadstoffe der Klasse I gemäß TA-Luft wird der dort festgehaltene Grenzwert von 20 mg/m^3 aufgrund der vorliegenden Meßergebnisse nicht überschritten.

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 8 -

Zu bemerken ist auch, daß für den Summenparameter Organisch C keine medizinisch relevanten Grenzwerte vorliegen.

Punkt 4 der Anfrage:

- a) Welche Nachbarn wurden durch den fehlenden Anschlag in den anrainenden Häusern nicht ordnungsgemäß von der Augenscheinverhandlung am 2. April 1992 informiert?
- b) Auf welche Weise können diese Nachbarn noch ihre Einwände rechtswirksam deponieren?

Antwort:

- a) Welche namentlich angeführten Nachbarn durch einen allenfalls fehlenden Anschlag in den anrainenden Häusern allenfalls nicht ordnungsgemäß von der Augenscheinverhandlung am 2.4.1992 informiert worden sind, kann nicht angegeben werden.

Offensichtlich wurde der Anschlag von der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aber ordnungsgemäß kundgemacht, da bei der mündlichen Augenscheinverhandlung Herr Richard Perkonig, Herr Leo Leitgeb, Frau Konstanzia Landsmann und Frau Helga Brigitte Kandutsch als Nachbarn anwesend waren.

Diese oben angeführten Nachbarn haben sich während der Abfassung der Niederschrift mit dem Bemerkten entfernt, daß sie gegen die Erteilung der Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage keine Einwendungen erheben.

- b) Nach dem § 356 Abs. 3 GewO 1994 sind in einem (Änderungs-)Genehmigungsverfahren grundsätzlich nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Ver-

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 9 -

schulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne der oben angeführten Bestimmungen auch nach Abschluß der Augenscheinverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei. Solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

Da die (anwesenden) Nachbarn jedoch in der mündlichen Verhandlung, wie unter lit.a dargestellt, keine Einwendungen erhoben haben, ist auch eine Parteistellung als Nachbar nicht gegeben und können sie daher zum derzeitigen Zeitpunkt (das in Rede stehende Verfahren wurde bereits rechtskräftig abgeschlossen) rechtswirksame Einwendungen nicht mehr vorbringen.

Auch diese Nachbarn sind jedoch wie alle weiteren Personen, auf die die Nachbareigenschaft (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) zutrifft, von der Behörde insbesondere vor gesundheitsgefährdenden oder unzumutbaren Immissionen von Amts wegen zu schützen.

Punkt 5 der Anfrage:

Sachverständige:

Liegen ein lufttechnisches und ein medizinisches Gutachten im Verfahrensakt zum am 24. August 1992 abgeänderten Projektantrag zur Abfallverbrennung der Funder Industrie GesmbH und was sind die wesentlichen Inhalte dieser Gutachten?

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 10 -

Antwort:

Der Antrag der Firma Funder vom 24.8.1992 und die daraus resultierenden Änderungsbescheide beinhalten keinerlei Erweiterung bzw. Änderung der vorher generell genehmigten Brennstoffpalette. Es wurde vielmehr in Abstimmung mit der Abteilung 15 U eine Anpassung des Bescheides in Hinblick auf die eingesetzten Brennstoffe an die Abfallschlüsselnummern der ÖNORM S 2100 in der Fassung vom 1.3.1990 durchgeführt.

